

§ 57 StGB richtet, wenn die weitere Vollstreckung der Jugendstrafe gemäß § 86 Abs. 6 JGG an den Erwachsenenvollzug abgegeben wurde. Für diese Entscheidung ist auch nach Änderung des § 88 Abs. 1 JGG durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 – Ersetzung der Erprobungsklausel durch die Verantwortungsklausel – keine Gewissheit künftiger Straffreiheit Voraussetzung, die, da es um eine Zukunftsprognose geht, auch niemals bestehen könnte. Für eine Strafaussetzung zur Bewährung genügt hiernach „eine wirkliche Chance für das positive Ergebnis einer Bewährung in Freiheit“.

In der Entscheidung¹⁰⁹ hat der BGH im Hinblick auf die Besonderheiten des Falles ausdrücklich auf die Möglichkeit der Aussetzung des Restes der Jugendstrafe nach Verbüßung eines Drittels der Strafe¹¹⁰ hingewiesen.

3.6 Bundeszentralregistergesetz

Im Bundeszentralregistergesetz sind detaillierte Tilgungsfristen¹¹¹ vorgesehen. Auch wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, d.h. für zu tilgende Eintragungen besteht ein Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG. Dieses Verwertungsverbot erfasst nach einer Entscheidung des LG Aachen¹¹² auch die Verwertung einer zu tilgenden Eintragung für die Anordnung einer DNA-Analyse und DNA-Speicherung zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren gemäß § 81g StPO i.V.m. § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz.

Werden Eintragungen im Erziehungsregister nach Vollendung des 24. Lebensjahres nicht entfernt¹¹³ und werden diese als Vorbelastungen für die Strafzumessung nachteilig berücksichtigt, so ist das Urteil gemäß § 51 Abs. 1 BZRG rechtswidrig.¹¹⁴

Prof. Dr. HERIBERT OSTENDORF ist Hochschullehrer und Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel
ostendorf@email.uni-kiel.de

LITERATURVERZEICHNIS

- ALBRECHT, P.-A. (2000). *Jugendstrafrecht*. (3. Auflage). München: Beck.
ALBRECHT, P.-A. U.A. (Hrsg.) (1992). *Strafrecht-ultima ratio*. Baden-Baden: Nomos.
EISENBERG, U. (2004). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*. (10. Auflage). München: Beck.
OSTENDORF, H. (2003). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*. (6. Auflage). Köln: Heymanns.

¹⁰⁹ BGH Az. 5 StR 581/04.

¹¹⁰ § 88 Abs. 2 JGG.

¹¹¹ §§ 45, 46 BZRG.

¹¹² ZJJ 2003, S. 415.

¹¹³ Siehe § 63 Abs. 1 BZRG.

¹¹⁴ BGH Az. 3 StR 179/04.

(JUGEND-) STRAFRECHT

Mutter ohrfeigt Tochter – 75 Euro Geldstrafe

Das elterliche Züchtigungsrecht nach dem „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Kindererziehung“

Martin Riemer

Nachdem durch das Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Kindererziehung in § 1631 Abs. 2 BGB nach dem Vorbild anderer europäischer Länder unter anderem ein ausdrückliches Verbot von Körperstrafen aufgenommen wurde, hat im Schrifttum eine rege Diskussion darüber eingesetzt, wie diese Vorgabe aus dem Zivilrecht das Strafrecht beeinflusst. § 1631 Abs. 2 BGB lautet nunmehr: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Insbesondere mit der ersten Variante, der körperlichen Bestrafung, setzt sich der nachfolgende Beitrag auseinander.

Neue Rechtslage zum Züchtigungsrecht

Zuweilen wurde geäußert, dass der Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts bereits durch das Kinderschaftsreformgesetz vom 16.12.1997 in der 13. Legislaturperiode aufgehoben worden sei.¹ Angesichts der unscharfen Formulierung in § 1631 Abs. 2 BGB a.F. blieb diese Erkenntnis jedoch zweifelhaft und konnte allenfalls in die Begleitmaterialien hinein interpretiert werden.² Spätestens aber im Anschluss an die vom 02.11.2000 stammende Neuregelung durfte nicht länger davon ausgegangen werden, dass erzieherisch motivierte Körperstrafen im Rahmen des § 223 StGB, sofern sie die Schwelle einer tatbestandlichen Körperverletzung überschreiten, weiterhin gerechtfertigt sind.³ Erklärtes Ziel in der 14. Legislaturperiode war es, als Reaktion auf die vormaligen Unklarheiten einen Gesetzeswortlaut zu verabschieden, der jede Form von körperlicher Gewalt zu Zwecken der Erziehung, damit letztlich auch in Form von

Klapsen und Ohrfeigen, fortan untersagt.⁴ Dieser Schritt verdient Zustimmung.

Jedoch halten sich bislang noch nicht alle Eltern an das Verbot. Der anhand von Auszügen aus der Verfahrensakte nachfolgend wiedergegebene Fall, den das Amtsgericht Köln⁵ zu entscheiden hatte, spiegelt diese Problematik wider und verdeutlicht zugleich, dass auch bei vergleichsweise milden Körperstrafen entgegen manch anderslautender Annah-

¹ So BT-Drucksache 14/1247 S. 6; vgl. BT-Drucksache 13/8511 S. 65.

² So auch LILLIE, 2001, Rn. 10.

³ So auch AG Burgwedel und RINIO, 2001. Zum historischen Verlauf des elterlichen Züchtigungsrechts. Siehe SALGO, 2002, Rn. 66 ff., KELLNER, 2001, EHRHARDT-RAUCH, 2004, HUBER & SCHERER, 2001, BUSSMANN, 2001. Vgl. auch BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND, 2003, S. 8-10, SOWIE RIEMER, 2000.

⁴ Vgl. RIEMER, 2003, S. 329.

⁵ Amtsgericht Köln, Strafurteil vom 16.10.2003.

me nunmehr mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden muss.

Ohrfeigen sind Schläge ins Gesicht

Eine zur Tatzeit am 18.04.2003 22-jährige Mutter, deutsche Staatsbürgerin, schlug an einer Straßenbahnhaltestelle ihrer zweijährigen Tochter (mehrfach) ins Gesicht und schüttelte sie heftig. Die genaue Zahl der Schläge, die das Kind erhielt, ließ sich im Ermittlungsverfahren nicht zweifelsfrei feststellen. Die Angeklagte räumte in der Vernehmung jedoch ein, ihr Kind mindestens einmal geohrfeigt zu haben. Dem soll ihrer Einlassung zufolge vorausgegangen sein, dass sich die Tochter im Kinderwagen nicht festschnallen lassen wollte und angeblich auf die Straße zu laufen drohte. Ein Passant und dessen Freundin griffen als Beobachter der Situation ein und stellten die Frau mit dem Hinweis zur Rede, dass Kinder nicht geschlagen werden dürften. Die Angeklagte gab daraufhin zurück: „Ich kann mit meinem Kind machen, was ich will.“ – Die Polizei wurde verständigt, u.a. auch weil sich die Zeugen um das weitere Kindeswohl sorgten. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens gab die Angeklagte darüber hinaus auch zu, ihrer Tochter zu Hause gelegentlich Klapse auf den Po zu geben, wobei sie die Schläge jedoch nicht zähle. Die Staatsanwaltschaft bejahte gemäß § 230 StGB das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und klagte die Tat als vorsätzliche Körperverletzung an. Antragsgemäß wurde die Angeklagte gemäß § 223 StGB zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu fünf Euro kostenpflichtig verurteilt.

Der Schutz Minderjähriger durch das Strafrecht

Es war mutig, dass die Zeugen eingriffen, denn obgleich sich ein allgemeiner Bewusstseinswandel abzeichnet, werden Schläge gegen Kinder nach wie vor in der Bevölkerung leider noch gebilligt,⁶ hier und da möglicherweise sogar als lustvoll empfunden.⁷ Auch die Entscheidung des Amtsgerichts Burgwedel,⁸ der zugrunde lag, dass in einem anderen Fall eine Mutter wegen einer heftigen Ohrfeige an ihrer ebenfalls zweijährigen Tochter unter Strafvorbehalt von zehn Tagessätzen zu zehn Euro schuldig gesprochen wurde, verdeutlicht die Problematik. Nicht wenigen Eltern, denen in der eigenen Kindheit die Chance verwehrt blieb, in einer gewaltfreien Umgebung aufzuwachsen, fehlt bislang das Unrechtsbewusstsein, wenn ihnen „die Hand ausrutscht“, sie dem Nachwuchs „die Ohren lang ziehen“ oder gar „den Hosenboden versohlen“.

Legislative Maßnahmen sind zwar ein erster Schritt, reichen für sich genommen alleine freilich nicht aus, um den Kinderschutz zu verbessern. Vielmehr bedarf es im Anschluss an die Gesetzesänderung nunmehr einer aktiv betriebenen Aufklärung und öffentlicher Diskussionen in den Medien über die malignen Folgen körperlicher Gewalt im Kindesalter (vgl. die von der Bundesregierung initiierte Kampagne „Kinder sind unschlagbar“).

Das Amtsgericht Köln hat – soweit ersichtlich – jedenfalls erstmals für ein deutsches Gericht eine Entscheidung bekannt gegeben, wonach selbst bei einfachen Ohrfeigen den Eltern eine Verurteilung wegen Körperverletzung droht.⁹ Angesichts des unmissverständlichen Wortlauts des § 1631 Abs. 2 BGB erscheint der Urteilspruch nur konsequent. Zwar sollte sich die Anwendung des Strafrechts auf den innerfamiliären Bereich nach h.M. zutreffend nur als Ultima Ratio darstellen. Jedoch ist andererseits nicht einzusehen, warum als Körperverletzung zu qualifizierende Handlungen gegen Kinder straffrei bleiben sollen, wenn demgegenüber Ohrfeigen gegen Erwachsene strafrechtlich verfolgt werden.¹⁰ Schläge, in welcher Form und gegen wel-

che Person gerichtet auch immer, stellen im objektiven Tatbestand des § 223 StGB stets eine üble und unangemessene Behandlung dar, durch die die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.¹¹

Widerstände aus der Strafrechtslehre

Vor diesem Hintergrund überrascht daher die Rechtsrezeption bei einigen Autoren.

BEULKE sprach dem Gesetzgeber bereits das Recht ab, ein Verbot körperlicher Züchtigung zu erlassen, da er hierin – m.E. zu Unrecht – einen unzulässigen Eingriff in das Elternrecht zur Erziehung aus Art. 6 Abs. 2 GG erblickt. „Leichte Züchtigungen“, darunter auch die Ohrfeige, sieht er weiterhin als gerechtfertigt an.¹² Diese Betrachtung lässt jedoch außen vor, dass Kindern gemäß Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 2 GG ein Anspruch gegen den Staat auf den Schutz ihrer Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit zukommt¹³ und betont einseitig das Elternrecht auf Erziehung. Häufig dürfte die Redewendung Klapse tatsächlich das vom Kind empfundene Ausmaß der Gewalt nur verniedlichen.

Auch den Ausführungen von NOACK, der § 1631 Abs. 2 BGB für verfassungswidrig hält und den Gesetzgeber mit einem absoluten Züchtigungsverbot übers Ziel hinaus geschossen sieht, kann so nicht zugestimmt werden.¹⁴ Bei der Rechtsanwendung verbleibt eine hinreichende Zahl effektiver Korrekturen für die Gerichte, z.B. die Möglichkeit zur Einstellung des Strafverfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO bei Geringfügigkeit,¹⁵ so dass der Gesetzgeber mit dem Verbot gewaltsamer Kindererziehung in der Gesamtbetrachtung nicht gegen das Übermaßverbot verstieß. Nr. 235 Abs. 2 RiStBV verlangt nur ein grundsätzliches Einschreiten der Ermittlungsbehörden, so dass bereits für die Staatsanwaltschaft hinreichender Ermessensspielraum besteht, ob sie tätig zu werden beabsichtigt oder nicht.¹⁶ Auch legt NOACK meines Erachtens nicht überzeugend dar, warum Art. 6 Abs. 2 GG den Eltern überhaupt ein Recht auf Körperstrafen gewähren sollte, so dass der Gesetzgeber den Eltern letztlich keine Position genommen haben dürfte, die ihnen von Verfassungen wegen unveräußerlich zugestanden hätte.¹⁷ Ferner nicht nachvollziehbar ist die Überlegung, § 1631 Abs. 2 BGB nur auf das Familienrecht anzuwenden, nicht aber auf die Auslegung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs. Hier steht erkennbar der Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsord-

6 Vgl. BUSSMANN, 2003.

7 Vgl. RIEMER, 2004.

8 Amtsgericht Burgwedel, Strafurteil vom 10.11.2004.

9 Zum gleichen Ergebnis gelangen auch das AG Burgwedel und HILLENKAMP, 2001.

10 So im Ergebnis auch BT-Drucksache 14/1247 S. 5.

11 Vgl. FISCHER, 2004, Rn. 3 ff., ESER, 2001, Rn. 3 und KÜHL, 2001, Rn. 4.

12 Vgl. BEULKE, 2002, Rn. 386-390.

13 Vgl. hierzu HAHN, 2004, Rn. 415. Auch SALGO, 2002, Rn. 69 m.w.N. sieht die grundsätzlich freie Wahl der Erziehungsmittel durch verfassungsrechtliche Vorgaben begrenzt. Zur Ohrfeige als „entwürdigende Erziehungsmaßnahme“ vgl. SALGO, 2002, Rn. 73.

14 Noack, 2002.

15 So auch AG Burgwedel und SALGO, 2002, Rn. 80.

16 So auch BUSSMANN, 2002. Es könnte ggf. darüber nachzudenken sein, die RiStBV ausdrücklich so zu formulieren, dass den Staatsanwaltschaften nicht bei jeder minimalen Züchtigung die weitere Verfolgung von Amts wegen vorgeschrieben wird, sondern ein hinreichend breiter Ermessensspielraum verbleibt.

17 Auch PIEROTH, 2002, Rn. 32 sieht keine grundrechtlich geschützte Züchtigungsbefugnis, sondern geht in Rn. 40 davon aus, dass das staatliche Wächteramt ein Verbot von Körperstrafen rechtfertigt.

nung entgegen, zumal sich der vormalige Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts eben gerade auf die familienrechtliche Bande stützte.¹⁸

Daher kann meines Erachtens auch HOYER im Ergebnis nicht zugestimmt werden, wenn er verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Gewaltverbot in der Kindererziehung äußert und zu einer restriktiven Auslegung des § 1631 Abs. 2 BGB aufruft.¹⁹ Die Intention des Gesetzgebers, die Grauzone erzieherischer Gewalt trocken zu legen, würde auf diesem Wege unterlaufen.

ROELLECKE vertritt die Auffassung, dass es der subjektiven Wertung der Eltern überlassen bleiben müsse, ob Körperstrafen dem Kind in seiner Entwicklung helfen oder schaden.²⁰ Diese Überlegung liefe in der Praxis darauf hinaus, Kinder sozusagen dem Bildungsstand ihrer Elternhäuser auszuliefern. Besonders in der unteren sozialen Schicht und in Ausländerfamilien mit autoritärem Erziehungsstil²¹ dürfte es dann nur schwer möglich sein, der milieubedingten Gewaltspirale zu entkommen.²² Hier ist das Wächteramt des Staates zum Schutze der Kinder aber in besonderer Weise gefordert.

Das Bundesverfassungsgericht teilte auf eine Anfrage mit, dass Verfassungsbeschwerden oder Normenkontrollverfahren gegen § 1631 Abs. 2 BGB n.F. dort nicht anhängig sind. Dieser Umstand lässt schließlich erkennen, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken so durchgreifend wohl nicht sein können, wie mancherorts vorgetragen.

Klapse als körperliche Gewalt

Die Ausführungen von ROXIN²³, LILIE²⁴ und FISCHER²⁵, mit ihrer positiven Grundhaltung zur Intention des neuen Rechts meines Erachtens auf dem richtigen Weg, verwirren aber im Ergebnis, wenn sie pauschal von der Annahme ausgehen, „Klapse auf den Hintern“ oder eine vergleichbare Einwirkung würden noch nicht die Schwelle überschreiten, ab der das körperliche Wohlbefinden leide.²⁶ Wenn JOECKS nur solche Klapse straffrei stellen möchte, die die Erheblichkeitsschwelle des § 223 Abs. 1 StGB nicht überschreiten, dürfte sich angesichts der gesteigerten Schmerzempfindlichkeit von (Klein)Kindern im Vergleich zu Erwachsenen hierfür wahrscheinlich kaum pädagogischer Anwendungsraum finden.²⁷

Gewaltfreie Klapse, eine *contradictio in eo ipso*, gibt es nicht, auch wenn diese Konstruktion vereinzelt möglicherweise wünschenswert erscheinen mag.²⁸ Sprachlich ist der Klaps im Duden definiert als „leichter Schlag auf ein Körperteil“, mit dem Anwendungsbeispiel: „Das Kind bekam einen Klaps auf den Po.“²⁹ – folglich einen Schlag als personenbezogene Gewalt. Auch der Sprachbrockhaus erläutert den Begriff als „leichten Schlag“, im Sinne von: „Sie gab dem Kind einen Klaps auf den Mund.“³⁰ Gewalt, die körperliches Unwohlsein erzeugt, ist dem Klaps somit wohl immanent. Schon HILDEBRAND brachte ihn mit einer „leichten Strafe für ein Kind“ in Verbindung.³¹ PFEIFER sieht in ihm einen „leichten Schlag mit der Hand“.³² SEEBOLD stellt einen linguistischen Zusammenhang zwischen dem Begriff Klaps und den Verben schlagen und klatschen her, beides wohl unzweifelhaft mit tätlicher Gewalt assoziierte Begriffe.³³ HEYNE spricht von einem „klappenden leichten Schlag“.³⁴ Auch DORNSEIFF subsumiert den Klaps unter den Oberbegriff Prügel.³⁵ – Die Liste der Sprachwissenschaftler, die sich darin einig sind, dass Klapse immer schon etwas mit Schlägen und Prügeln gemein hatten, ließe sich angefangen im 19. Jahrhundert bis in die Jetztzeit weiter fortsetzen. Wenn daher Otto den „berühmt/berüchtigten Klaps auf den Po“

pauschal nicht als erheblichen körperlichen Eingriff i.S.v. § 223 StGB verstehen möchte, blendet diese Perspektive die vorstehend erörterte Problematik aus.³⁶

Klapse und Ohrfeigen stellen nun einmal objektiv betrachtet körperliche Bestrafungen dar, ganz gleich aus welcher Motivation heraus verabreicht, ob repressiv oder präventiv. Auf die subjektive Intention kann es für die objektive Beurteilung des Vorliegens einer Körperstrafe schwerlich ankommen. Wenn der Täter im subjektiven Tatbestand schließlich sogar Wissen und Wollen der Tat hat, d.h. zumindest mit *dolus eventualis* erzieherisch zu strafen billigend in Kauf nimmt, ist schwer nachvollziehbar, warum ihm in einer solchen Situation der *dolus eventualis* für eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens fehlen sollte. Vielmehr wird dieses Ziel regelmäßig sogar wahrscheinlich mit *dolus directus* 1. Grades angestrebt, um sich das Kind gefügig zu machen. Denn wenn Eltern Klapse geben, wollen sie sich in der Regel gezielt des davon ausgehenden Kurzschermerzes bedienen, somit körperliche Gewalt verüben.³⁷ In der Vergangenheit bestanden keine Bedenken, hierin dann zugleich eine körperliche Misshandlung zu erblicken, die lediglich gerechtfertigt gewesen sein sollte.³⁸

Die einschlägigen Diskussionsansätze reflektieren im Übrigen ausschließlich über die Situation von Kindern. Bei Klapsen gegen Erwachsene hat bislang nach wie vor kein Autor Bedenken geäußert, diese als körperliche Misshandlungen einzustufen.³⁹ Wirklich zu überzeugen vermag das Herausinterpretieren von Klapsen aus dem Tatbestand der Körperverletzung auch von daher nicht.⁴⁰ Da seit Beginn der 1990er Jahre der Rechtfertigungsgrund aus dem Familienrecht zunehmend in Frage gestellt wurde, sind verschiedene Literaten kurzerhand dazu übergegangen, zuvor auf der Tatbestandsebene unzweifelhaft als Körperverletzung erfasstes Elternverhalten nunmehr durch Einführung einer Erheblichkeitsschwelle aus dem Anwendungsbereich des § 223 StGB hinaus zu definieren. Es soll sich zwar noch um eine Züchtigung handeln, die tatbestandlich aber unerheb-

18 So im Ergebnis auch JOECKS, 2003, Rn. 63; zum Charakter des § 1631 Abs. 2 BGB als (rechtsgebietsübergreifende) Verbotsnorm siehe auch SALGO, 2002, Rn. 67.

19 HOYER, 2001; a.A. SALGO, 2002, Rn. 84.

20 ROELLECKE, 1999.

21 Zur Gewaltproblematik in türkischen Familien vgl. RIEMER, 2005, m.w.N.

22 Siehe hierzu auch KARGL.

23 Vgl. ROXIN, 2004, S. 177.

24 Vgl. LILIE, 2001, a.a.O., der m.E. rechtsfehlerhaft davon ausgeht, die „g’sunde Watschn“ falle mangels Erheblichkeit aus dem Tatbestand des § 223 StGB heraus.

25 Vgl. FISCHER, 2004, Rn. 17.

26 Abzulehnen auch KARGL, soweit er eine „maßvolle Züchtigung“ nicht als Rechtsgutsverletzung verstehen will und das Schutzinteresse der Kinder negiert.

27 Vgl. JOECKS, 2003, Rn. 65.

28 So im Ergebnis wohl auch HUBER, 2002, Rn. 19 m.w.N., der zu Recht darauf hinweist, dass körperliche Bestrafungen keinen gewaltfreien Erziehungsstil darstellen. Missverständlich daher AG Burgwedel.

29 Vgl. DUDEN, 1999, S. 2128.

30 Vgl. Sprachbrockhaus, 1984, S. 413.

31 Vgl. HILDEBRAND, 1873, S. 980.

32 Vgl. PFEIFER u.a., 1995, S. 661.

33 Vgl. SEEBOLD, 1995, S. 446.

34 Vgl. HEYNE, 1891, S. 359.

35 Vgl. DORNSEIFF, 1965, S. 441 ff. und 725.

36 Vgl. OTTO, 2001; zum allgemeinen gesellschaftlichen Wertewandel in Bezug auf Körperstrafen vgl. BUSSMANN, 2000, S. 59 ff.

37 So auch BUSSMANN am 29.05.2002 und HUBER, 2002, Rn. 21.

38 So auch ROXIN, 1997, § 17 D I Rn. 34 m.w.N..

39 Vgl. hierzu auch BUSSMANN, 2002a.

40 Vgl. hierzu auch RIEMER, 1993.

lich bleibt. Diese Überlegung ist nicht nachvollziehbar. Für die Kindererziehung logisch weitergedacht führt sie zu der sprachlichen Neuschöpfung einer „kein Missempfinden hervorruhenden körperliche Züchtigung“. Wo dabei die Grenzlinie zwischen erheblicher und unerheblicher körperlicher Gewalt verlaufen soll, bleibt in jedem Fall ein Unsicherheitsfaktor, der zum Nachteil der Kinder gehen dürfte, solange die Interpretationshoheit in der Hand der Erwachsenen liegt.

Nicht wenige Autoren scheinen über ihren Ausführungen auch zu vergessen, dass Kleinkinder deutlich schmerzempfindlicher sind als Jugendliche oder Erwachsene. Leichte Klapse, von denen in der Literatur die Rede ist, werden ohnehin nur gegen Kinder im Vorschulalter zur Anwendung gelangen können, da sie bei Schulkindern kaum noch Reaktion auszulösen vermögen. Jungen werden bekanntlich signifikant häufiger körperlich gezüchtigt als Mädchen.⁴¹ Kinder ab dem Schulalter verabreicht man dementsprechend auch keine Klapse im eigentlichen Sinne mehr, sondern Hiebe, Schläge oder Streiche, deren Gewaltcharakter schließlich nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden kann. Gleichwohl werden sich prügelnde Eltern wohl auch bei Schulkindern anschicken, weiterhin von Klapsen zu sprechen, um das Ausmaß der verübten Gewalt zu verharmlosen.⁴² Problematisch ist dabei, dass die Literaten dieser Verschleierungsdynamik nolens volens Vorschub leisten, wenn sie den Klaps als solchen unter keinen Umständen als üble und unangemessene Behandlung verstehen wollen.⁴³

Ausgehend von obiger Überlegung für das Wohl der kindlichen Entwicklung hat im Übrigen, als rechtsvergleichender Einschub, der Supreme Court of Canada die Altersgrenze, innerhalb derer in Kanada unter Section 43 des Criminal Code leichte körperliche Züchtigung für die Eltern erlaubt bleibt, vom Lebensalter zwei bis zwölf Jahren eingegrenzt, bei Kleinkindern und ab der Pubertät somit untersagt.⁴⁴ Verstöße hiergegen werden als „assault“ geahndet.

Klapse als Nötigung

Wenn JOECKS in diesem Zusammenhang das Weinen eines Kindes, das einen Klaps erhielt, auf Schreckempfinden anstelle von Schmerz zurück führen möchte, ein jedenfalls in Bezug auf Erwachsene zunächst nicht nahe liegender Interpretationsansatz, bewegt er sich damit wohl außerhalb medizinischer Wahrscheinlichkeiten, warum Kinder weinen.⁴⁵ Weinen ist als physische Reaktion in erster Linie ein Zeichen für Schmerzen. Sollte das Kind hingegen gezielt erschreckt werden, stellt sich die Frage, ob hierin möglicherweise eine Form von – durch § 1631 Abs. 2 BGB gleichsam verbotener – psychischer Gewalt zu sehen sein könnte. Hypothetisch wäre immerhin denkbar, obgleich eine eher akademische Betrachtung, in diesen Fällen eine Strafbarkeit wegen Nötigung zu diskutieren.

Klapse als Beleidigung

Auch könnte man angesichts der beschriebenen Widerstände gegen eine Verurteilung wegen Körperverletzung der Idee verfallen, in einer körperlichen Bestrafung der Kinder eine Beleidigung gemäß § 185 StGB zu erblicken, die anerkanntermaßen auch durch tätliches Verhalten verübt werden kann. § 185 StGB schützt die Ehre und steht zu § 223 StGB, der Körper und Gesundheit schützt, in Idealkonkurrenz.⁴⁶ Insbesondere wenn die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 223 StGB wegen Geringfügigkeit des Klapses fraglich erscheinen, könnte sich die Frage stellen, ob eine Beleidigung anzuklagen wäre. Da § 185 StGB jedoch ein Antragsdelikt darstellt, anders als § 223 StGB, der wegen des Vorbehaltes in § 230 von Amts wegen verfolgt werden kann und bei dem

gemäß Nr. 235 Abs. 2 RiStBV bei Kindesmisshandlungen grundsätzlich auch ein öffentliches Interesse angenommen werden soll, bedarf es gemäß § 194 StGB eines Strafantrages, der durch ein öffentliches Interesse anders als bei der Körperverletzung nicht ersetzt zu werden vermag. An diesem Umstand dürfte eine Strafverfolgung des Züchters wohl überwiegend scheitern, müsste er doch gegen sich selbst oder zumindest ein anderer Sorgerechtsberechtigter gegen ihn Strafantrag stellen. Diese Konstellation erscheint rar. Dem minderjährigen Kind als beschränkt Geschäftsfähigem bleibt die Stellung des Strafantrages aus Altersgründen gemäß § 77 Abs. 3 StGB jedenfalls versagt.

Widerstände im zivilrechtlichen Schrifttum

Auch im zivilrechtlichen Schrifttum bestehen Missverständnisse über die strafrechtlichen Konsequenzen der neuen Rechtslage.

VEIT vermag trotz erwägenswerter Ansätze nicht zu überzeugen, wenn sie den Tatbestand der körperlichen Misshandlung soweit reduzieren möchte, bis eine körperliche Bestrafung von Kindern in Form von Ohrfeigen und „leichten Klapsen auf das Gesäß“ objektiv nicht mehr als Körperverletzung erscheint.⁴⁷ Meines Erachtens ist nicht einzusehen, warum die erzieherische Intention des Klapses diesem im objektiven Tatbestand eine andere Bedeutung vermitteln soll, als eine erzieherisch unmotivierte Körperverletzungshandlung. Diese Betrachtung vermengt unzulässig objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale und leistet wiederum einer Verniedlichung von Gewalt Vorschub. Eltern werden somit der Versuchung ausgesetzt, Gewalt gegen die eigenen Kinder nicht als Gewalt zu definieren.⁴⁸

Zumindest vom Standpunkt der Strafrechtsdogmatik aus erscheint es systemwidrig, die Beurteilung, ob eine körperliche Misshandlung stattfand vom Lebensalter des Opfers abhängig zu machen.⁴⁹ Andernfalls hätte sich der Klaps auf den Po der Staatsanwältin im objektiven Tatbestand des § 223 StGB anders zu qualifizieren, als der Klaps auf den Po einer 7- oder 14-jährigen Schülerin. Die daraus resultierenden Abgrenzungsprobleme, ab welchem Lebensalter welche Züchtigungshandlungen gegen welche Körperpartien (Kopf, Rumpf, Gesäß, Extremitäten) noch zulässig sein sollen, sind für die Praxis nicht wünschenswert.

Dieselben Fragen werfen die Ausführungen von HAHN auf, wenn er einerseits Kindern einen Anspruch auf gewaltfreie Erziehung zugesteht, andererseits leichte Klapse auf das Gesäß schon nicht als Gewalt verstanden wissen möchte.⁵⁰ Der Gesetzgeber unterscheidet in § 1631 Abs. 2 BGB aus-

41 Vgl. RAITHEL, 2002, m.w.N.

42 Zur Problematik klarer rechtlicher Konturen und des Interpretationsspielraums, der von § 1631 Abs. 2 BGB a.F. ausging, siehe auch BUSSMANN am 29.05.2002. Auch OTTO, 2001, weist darauf hin, dass die Grenzen erlaubter Erziehungsmethoden häufig falsch eingeschätzt werden.

43 Vgl. auch KARGL, der darauf hinweist, dass Gewalt sich somit nur verschiebt, aber nicht zum Erliegen kommt: Weg von schweren, hin zu leichteren Gewaltformen.

44 Vgl. SUPREME COURT OF CANADA, 2004.

45 Vgl. JOECKS, 2003, Rn. 66.

46 Vgl. FISCHER, 2004, § 185 Rn. 20.

47 Vgl. VEIT, 2003, Rn. 20a.

48 Vgl. hierzu BUSSMANN, 2001, der auf den Widerspruch hinweist, dass Eltern der Ohrfeige des Lehrers ein höheres Maß an Gewalt zumessen, als der von ihnen selber den eigenen Kindern verabreichten Tracht Prügel.

49 So auch LILIE, 2001, der fordert, körperliche Züchtigungsmaßnahmen seitens der Eltern nicht anders zu behandeln, als jeden anderen körperlichen Übergriff auch.

50 HAHN, 2004, Rn. 94.

drücklich nicht zwischen leichten und schweren Körperstrafen, sondern verbietet jede Form körperlicher Bestrafung.⁵¹ Dies erscheint konsequent, denn die Bundesrepublik hat sich völkerrechtlich zur Umsetzung von Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention in nationales Recht verpflichtet, deren Wortlaut von den Vertragsstaaten u.a. verlangt, Kinder vor jeder Form körperlicher Gewaltausübung zu schützen. Auch dieser Umstand streitet für eine eher weite Auslegung des Gewaltverbotes im einfachen Bundesrecht.⁵²

Lösungen für die Zukunft

Das vermeintliche Dilemma, dass auf Körperstrafen zu Zwecken der Erziehung einerseits zwar nicht länger zurück gegriffen werden darf, andererseits Gewalt aus dem Kontext der Erziehung logischerweise nicht völlig verbannt werden kann, insoweit läßt § 1631 Abs. 2 S. 1 BGB n.F. tatsächlich zu Missverständnissen ein, erscheint meines Erachtens jedoch sowohl materiell-rechtlich als auch prozessual zufriedenstellend lösbar.

Es ist anerkannt, dass nicht jede Gewaltausübung eine körperliche Bestrafung darstellt (z.B. Halten des Kindes an der Hand beim Überqueren einer Straße, Festhalten auf dem Wickeltisch).⁵³ Auch wurde das Recht zur Notwehr und Nothilfe von § 1631 Abs. 2 BGB nicht eingeschränkt. Wenn z.B. der Vater dagegen einschreitet, dass der Bruder die Schwester verprügelt oder umgekehrt, steht ihm im Rahmen der Erforderlichkeit das Recht zur effektiven Gefahrenabwehr auch unter Einsatz körperlicher Gewalt zu, ebenso bei der Abwehr von Angriffen gegen ihn selber. Ferner ist körperliche Gewalt neben dem Anwendungsfeld der Gefahrenabwehr weiterhin dort zulässig, wo dem Kind die Einsicht in situationsadäquates Sozialverhalten verbal nicht zu vermitteln ist. Zivilisation kann ohne Sozialisation nicht auskommen. Wenn das Kind soziales Verhalten (noch) nicht von sich aus an den Tag legt, z.B. beim Zahnarzt auf dem Untersuchungsstuhl oder im Kinderwagen sitzen zu bleiben, ist es statthaft, durch die Muskelkraft der Eltern – zur Erzielung des konkret angestrebten Erfolges, aber auch als *modus communicatoris* – die gewünschte motorische Handlung respektive Unterlassung zu ersetzen. Anders aber wenn die Eltern körperliche Gewalt als Strafe oder Drohung anwenden, um auf die Psyche des Kindes einzuwirken, damit es sich vor dem elterlichen Willen duckt. Dieses Vorgehen ist nicht länger statthaft, aber auch nicht erforderlich, da der Einsatz positiver Motivierung langfristig sehr viel besser geeignet erscheint, Kinder zu reifen Persönlichkeiten zu erziehen, als die Angst vor Körperstrafen.

Jeder Klaps und jede Ohrfeige, ganz gleich aus welcher Motivation heraus sie verabreicht werden, ob repressiv oder präventiv, ob gegen Erwachsene, Jugendliche oder Kinder gerichtet, stellen objektiv betrachtet zunächst körperliche Bestrafungen dar.⁵⁴ Aber nicht jede körperliche Gewalteinwirkung auf einen Jugendlichen oder ein Kind hat Strafcharakter. In dieser subtilen Abgrenzung, die Eltern ausreichend erzieherischen Spielraum belässt, um den Anforderungen von Art. 6 Abs. 2 GG und den bislang geäußerten Bedenken zu genügen, liegt der Unterschied zwischen erlaubtem und verbotenem Gewaltverhalten.

Für die verbleibenden Zweifel an dieser Betrachtung bleibt prozessual anzumerken, dass weder Polizei noch Staatsanwaltschaften jede geringfügige Züchtigung verfolgen werden, selbst wenn die Delikte zur Anzeige gelangen. Den Behörden werden für eine dahin ausufernde Strafverfolgung bereits die Personalkapazitäten fehlen. Ihnen verbleibt auch ein hinreichend großer Ermessensspielraum zur Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO. Strafverfahren allein

aufgrund elterlicher Klapse werden daher eine eher seltene Ausnahme bleiben,⁵⁵ jedenfalls solange die Eltern nicht als Wiederholungstäter oder mit anderen Begleitdelikten in Erscheinung treten. Annahmen, wonach jedem Klaps automatisch der Staatsanwalt auf dem Fuße folge, erscheinen damit realitätsfremd.

Fazit

Die Kontroverse um das Gewaltverbot im Eltern-Kind-Verhältnis hält an. Positiv zu vermerken steht jedoch, dass es zunehmend einsamer um die Befürworter körperlicher Züchtigung wird. Die Prügelpädagogik stirbt aus, ohne dass hierin ein Verlust zu sehen wäre. Körperstrafen sind weder pädagogisch sinnvoll, noch medizinisch gesund, noch moralisch-ethisch vertretbar und – wie das Urteil des Amtsgerichts Köln erkennen lässt – nunmehr auch nicht länger rechtlich folgenlos. Vierterorts scheint bei den Bedenkensträgern unausgesprochen die Befürchtung vorzuherrschen, Kinder dürfen nunmehr nicht länger erzogen werden. Diese Sichtweise ist jedoch abwegig. Keinesfalls schreibt das Gesetz den Familien einen bestimmten Erziehungsstil vor, erwartet aber eine sinnvolle Erziehung, weg von plumper Gewaltausübung, hin zu Vorbildlichkeit und sozialer Kompetenz. Dieser pädagogische Ansatz, der keiner zügellosen Freiheit das Wort redet, ist in hohem Maße verfassungskonform.

Dr. PH MARTIN RIEMER ist Rechtsanwalt
in Brühl/Rheinland
post@riemer-law.de

LITERATURVERZEICHNIS

- Amtsgericht Burgwedel, Strafurteil Az. 64 Ds 3643 Js 8475/04 (20/04) vom 10.11.2004, veröffentlicht in *JAm* 2005, S.50-51.
- Amtsgericht Köln, Strafurteil Az. 524 Ds 337/03 vom 16.10.2003 (abgekürzte Entscheidungsgründe gemäß § 267 Abs.4 StPO; nicht amtlich veröffentlicht).
- BEULKE, W. (2002). In J. WESSELS & W. BEULKE, *Strafrecht. Allgemeiner Teil*. (32. Aufl.). Heidelberg. Müller.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hrsg.) (2003). *Aktionsleitfaden Gewaltfreie Erziehung*. Berlin.
- BUSSMANN, K. (2000). *Verbot familiärer Gewalt gegen Kinder. Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum (Straf-) Recht als Kommunikationsmedium*. Köln: Heymanns.
- BUSSMANN, K. (2001). Recht und Praxis gewaltfreier Erziehung. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 35-53.
- BUSSMANN, K. (2002a). Das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus juristischer und empirischer Sicht. *Familie Partnerschaft Recht (FPR)*, 289-293.

51 So BT-Drucksache 14/1247 S. 8; ferner HUBER, 2002, Rn. 23, HUBER & SCHERER, 2001, und EHRHARDT-RAUCH, 2004.

52 Dass die Denkschrift zu dem Übereinkommen (BT-Drucksache 12/42 S. 29-53) ebenso wie die Ausführungen in BT-Drucksache 13/11368 S. XXV Ziff. 55 erkennbar die Handschrift der christlich-liberalen Regierung tragen, die sich einer weiteren Stärkung der Kinderrechte m.E. leider verweigerte, sollte dem als Argument nicht entgegen gehalten werden können.

53 Vgl. HUBER, 2002, Rn. 22, ROXIN 2004, HUBER & SCHERER, 2001, SALGO, 2002, Rn. 85, EHRHARDT-RAUCH, 2004; BT-Drucksache 14/1247 S. 8.

54 So auch HUBER, 2002, Rn. 21 und EHRHARDT-RAUCH, 2004.

55 So im Ergebnis auch BT-Drucksache 14/1247 vom 23.06.1999 S. 3.

- BUSSMANN, K. (2002). *Hat sich das neue Recht auf gewaltfreie Erziehung bewährt?* (Vortrag auf der Abschlussveranstaltung der Berliner Kampagne „Mehr Respekt vor Kindern“ am 29.05.2002 in Berlin).
- BUSSMANN, K. (2003). „Gewaltfreie Erziehung: Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung“. (Gemeinsame Studie der Bundesministerien für Justiz sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Berlin.
- DORNSEIFF, F. (1965). *Der deutsche Wortschatz nach Sachgruppen*. Berlin: de Gruyter.
- DUDEN (1999). *Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden*. (3. Aufl.).
- EHRHARDT-RAUCH, A. (2004). Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Auswirkungen auf die soziale Arbeit. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 59-63.
- ESER, A. (2001). § 223. In A. SCHÖNKE & H. SCHRÖDER (Hrsg.), *Kommentar zum StGB* (26. Aufl.). München: Beck.
- FISCHER, T. (2004). In H. TRÖNDLE & T. FISCHER, *Kommentar zum StGB*. (52. Aufl.). München: Beck.
- HAHN, D. (2004). *Kindheits-, Jugend- und Erziehungsrecht*. München. Beck.
- HEYNE, M. (1891). *Deutsches Wörterbuch. Dritter Halbband H – Licht*. Leipzig: Verlag von S. Hirzel.
- HILDEBRAND, R. (1873). In *Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm*. (5. Band). Leipzig: Verlag von S. Hirzel Leipzig.
- HILLENKAMP, T. (2001). Der praktische Fall (Strafrecht) – Das Aufnahmeamt und seine Folgen. *Juristische Schulung*, 159, 165.
- HOYER, A. (2001). Im Strafrecht nichts Neues? - Zur strafrechtlichen Bedeutung der Neufassung des § 163I II BGB. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 521-525.
- HUBER, P. (2002). § 163I. In *Münchener Kommentar zum BGB*. (4. Aufl.).
- HUBER, P. & SCHERER, H. (2001). Die Neuregelung zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 797-801.
- JOECKS, W. (2003). § 223. In K. MIEBACH & SANDER (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Bd. 3. München: Beck.
- KELLNER, D. (2001). Die Ächtung der Gewalt in der Erziehung nach neuem Recht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 796-797.
- KÜHL, K. (2001). § 223. In K. LACKNER & K. KÜHL, *Kommentar zum StGB*. (24. Aufl.). München: Beck.
- LILIE, H. (2001). § 223. In B. JAHNKE, H.W. LAUFHUTTE & W. ODERSKY (Hrsg.), *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch*. (11. Aufl.). Berlin.
- NOACK, T. (2002). Zur Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechts aus strafrechtlicher Sicht. *Juristische Rundschau*, 402-408.
- OTTO, H. (2001). Rechtfertigung einer Körperverletzung durch das elterliche Züchtigungsrecht. *Jura*, 670-671.
- PFEIFER, W. (Hrsg.) (1995). *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*. München: dtv.
- PIEROTH, B. (2002). Art. 6. In H.D. JARASS & B. PIEROTH, *Grundgesetzkommentar*. (6. Aufl.). München: Beck.
- RAITHEL, J. (2002). Jugendkriminalität und elterliches Erziehungsverhalten. *Neue Kriminalität*, 62-65.
- RIEMER, M. (1993). Was ist noch ein Klaps? (Leserbrief). *Oberhessische Presse vom 17.04.1993* (Hintergrundseite).
- RIEMER, M. (2000). Ohne Rute (Leserbrief). *Freiburger Stadtkurier vom 20.12.2000*, S. 22.
- RIEMER, M. (2000). Ende der Prügelei (Leserbrief). *Zeitung zum Sonntag* (Freiburg i.Br.) vom 24.12.2000, S. 25.
- RIEMER, M. (2003). Körperliche Züchtigung nunmehr verboten. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 328-332.
- RIEMER, M. (2004). Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Leserbrief). *Neue Juristische Wochenschrift*, (25), XIV.
- RIEMER, M. (2005). Gewalt gegen türkische Frauen und Mädchen in Deutschland (Leserbrief). *Nervenarzt*, 1130.
- RINIO, C. (2001). Abschied vom elterlichen Züchtigungsrecht. *Betrifft JUSTIZ*, (Nr. 65), 46-47.
- ROELLECKE, G. (1999). Keine Hiebe – und die Liebe? *Neue Juristische Wochenschrift*, 337-339.
- ROXIN, C. (1997). *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Bd. I*. (3. Aufl.). München: Beck.
- ROXIN, C. (2004). Die strafrechtliche Beurteilung der elterlichen Züchtigung. *Juristische Schulung*, 177-180.
- SALGO, L. (2002). § 163I. In J. v. STAUDINGER (Hrsg.), *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. (13. Aufl.). Berlin.
- SEEBOLD, E. (1995). In F. KLUGE (Hrsg.), *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. (23. Aufl.). Berlin: de Gruyter.
- Sprachbrockhaus* (1984). (9. Aufl.). Wiesbaden: Brockhaus.
- SUPREME COURT OF CANADA (2004). *Canadian Foundation for Children, Youth and the Law v. Canada* (Attorney General), 2004 SCC 4, File No. 29113 vom 6. Juni 2003 und 30. Januar 2004.
- VEIT, B. (2003). § 163I. In H.G. BAMBERGER & H. ROTH (Hrsg.), *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. München: Beck.

FÜR STUDIUM UND PRAXIS.

Jugendkriminalität

Eine systematische Darstellung

von Dr. iur. Michael Walter, o. Professor an der Universität Köln

**2005, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage,
404 Seiten, € 25,-**

Reihe »Rechtswissenschaft heute«

ISBN 3-415-03513-1

Der Autor widmet sich umfassend und eingehend den Problemen der Jugendkriminalität. Er behandelt kriminologisch-theoretische Erklärungen des Verhaltens junger Menschen ebenso wie die verschiedenen **Erscheinungsformen der Jugendkriminalität** und die Mechanismen, die zur Strafverfolgung und zu Sanktionen führen.

Neben einer **klaren, systematischen Aufbereitung** des gesamten Stoffes bietet das Werk **präzise Analysen aktueller Fragestellungen**. Der Autor nimmt u.a. zur Jugendgewalt, dem Gewaltanstieg, der Kriminalität von Migranten und zur Mehrfachauffälligkeit ausführlich Stellung. Auch die kommunale Kriminalprävention kommt zur Sprache. Dem Verbrechensopfer und Täter-Opfer-Beziehungen ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Einen Schwerpunkt setzt der Autor ferner im Hinblick auf die Medien und die subjektiven Eindrücke, Gefühle und Befürchtungen, die Darstellungen der Jugendkriminalität wachrufen.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de
E-Mail: bestellung@boorberg.de

 BOORBERG